

AZ: 4604/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die vom Netzbetreiber vorgenommene Defektumrechnung nach einem Zählerdefekt.

Der Beschwerdeführer wird seit mehreren Jahren von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Der streitgegenständliche Zweitarifzähler (HT- und NT-Laufwerk) wurde im Oktober 2008 an der Lieferstelle verbaut und im März 2019 nach einem festgestellten Zählerdefekt durch den Netzbetreiber ausgebaut. Im Anschluss nahm der Netzbetreiber für die Jahre 2016 bis 2018 Defektumrechnungen vor und legte als Referenzzeitraum den Zeitraum vom 21.02.2011 bis zum 31.12.2012 zu Grunde.

Der Beschwerdeführer trägt vor, insbesondere die Defektumrechnung für 2018 sei fehlerhaft. Das Jahr 2018 sei überdurchschnittlich warm gewesen, er und seine Frau hätten die Wohnung in diesem Jahr vergleichsweise wenig genutzt und zudem im Frühjahr 2018 längere Zeit im Ausland verbracht. Die vom Netzbetreiber angebotene Überprüfung anhand eines Zählerstands vom März 2020 lehne er ab, da 2019 wiederum nicht mit dem Jahr 2018 vergleichbar sei.

Der Beschwerdeführer begehrt im Ergebnis eine Reduzierung der Defektumrechnung für das Jahr 2018 auf insgesamt 5.000 kWh (von ca. 8.500 kWh).

Der Netzbetreiber bietet an, die Defektumrechnung auf Grundlage von im März 2020 abgelesenen Zählerständen zu überprüfen, lehnt aber die vom Beschwerdeführer geforderte pauschale Änderung ab.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die Stellungnahmen des Netzbetreibers.

II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend unbegründet.

Die Schlichtungsstelle geht nach den ihr vom Netzbetreiber übermittelten Unterlagen und Zählerständen davon aus, dass der Defekt an dem im März 2019 ausgebauten Zähler nach dem 20.02.2018 eingetreten sein muss, da nach diesem Zeitpunkt kein Verbrauch mehr über das NT-Zählerwerk erfasst worden ist. Ob auch davor bereits ein wirklicher Zählerdefekt vorgelegen hat oder möglicherweise nur das Tarifschaltgerät (HT-/NT Verteilung) nicht korrekt gearbeitet hat, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Die Indizien sprechen aber eher gegen einen Zählerdefekt vor dem 20.02.2018, da der über den Zähler erfasste Gesamtverbrauch zwischen Februar 2011 und Februar 2018 eher unauffällig bzw. relativ stabil ist. Der zwischen Februar 2012 und Februar 2018 über den streitgegenständlichen Zähler erfasste Gesamtverbrauch beträgt ca. 67.900 kWh. Das entspricht einem jährlichen Durchschnittsverbrauch von ca. 9.700 kWh.

Über die Defektumrechnungen des Netzbetreibers wird dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 11.02.2016 bis zum 21.02.2019 ein Gesamtverbrauch von ca. 27.000 kWh in Rechnung gestellt. Das entspricht einem jährlichen Durchschnittsverbrauch von ca. 9.000 kWh, also ca. 700 kWh/Jahr weniger als der langjährige Durchschnitt. Unterstellt man ferner, dass der Gesamtverbrauch noch bis zum Februar 2018 korrekt über den Zähler erfasst worden ist, werden dem Beschwerdeführer durch die Defektumrechnungen für den Zeitraum vom 11.02.2016 bis zum 20.02.2018 insgesamt sogar ca. 1.800 kWh weniger Strom in Rechnung gestellt, als tatsächlich Strom in diesem Zeitraum über den Zähler erfasst worden ist (abgerechnet neu: 18.141 kWh, erfasst ursprünglich: 19.974 kWh). Selbst wenn man also zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgeht, dass der Verbrauch im Jahr 2018 witterungsbedingt und durch eine geänderte/verringerte Nutzung der Lieferstelle unterproportional gewesen ist, wird der Beschwerdeführer nach hiesiger Einschätzung in der Gesamtschau der Defektumrechnung eher bevorteilt als benachteiligt.

Der Vorschlag des Netzbetreibers zu einer nochmaligen Überprüfung anhand der Zählerstände vom März 2020 wird seitens der Schlichtungsstelle dennoch aufgegriffen. Unter rein klimatischen Gesichtspunkten ist das Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 bislang jedenfalls nicht nachteiliger für den Nutzer von Wärmestrom. Im Sinne des Schlichtungsgedankens sollte der Netzbetreiber aber für den Fall eines höheren Verbrauchs mit dem neuen Zähler im Zeitraum von März 2019 bis März 2020 von einer Änderung der bisherigen Defektumrechnung zu Lasten des Beschwerdeführers absehen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer übermittelt dem Netzbetreiber im März 2020 von ihm abgelesene Zählerstände. Ergeben sich dabei Abweichungen von mindestens 20% im Vergleich zur bisherigen Defektumrechnung, nimmt der Netzbetreiber für den Fall eines geringeren Verbrauchs eine nochmalige Korrektur der Defektumrechnungen unter Berücksichtigung der Verbrauchsdaten des neu eingebauten Zählers vor. Die Beschwerdegegnerin übernimmt eventuelle Änderungen der Defektumrechnung in den dann zu erstellenden Korrekturrechnungen gegenüber dem Beschwerdeführer. In allen anderen Fällen erkennt der Beschwerdeführer die streitgegenständlichen Korrekturrechnungen an.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 05. September 2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann